

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Stadt Ludwigsburg

vom

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ludwigsburg vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

Dem § 37 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht (§ 13 Abs. 3 i.V. mit §27 KAG).

§ 2

§ 40 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser € 1,14.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 2), beträgt je m³ Klärschlamm oder Schmutzwasser
 - a) aus Kleinkläranlagen: € 10,20
 - b) aus geschlossenen Gruben € 1,02
 - c) aus Anlagen, die nicht a) oder b) zuzuordnen sind: € 1,02.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 5) beträgt je m² der nach § 39 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelten Fläche € 0,20.
- (4) *unverändert*

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ludwigsburg, den

Werner Spec
Oberbürgermeister